

Stadt Geithain

Geithain, 09. Juni 2022

Beschlussvorlage - Nr. 256/2022

Antrag des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Geithain wolle beschließen:

Die Widmung der Flurstücke 428/10, 428/13, 14/19, 14/14, 14/16, 12 und 10/2 der Gemarkung Rathendorf als öffentliche Straße (Gemeindestraße-Anliegerstraße) und Aufnahme in das Straßen- und Bestandsverzeichnis der Stadt Geithain mit den Ortsteilen.

Begründung: siehe Rückseite

gez. Frank Rudolph
Oberbürgermeister

.....
Stadtrat Geithain

Geithain, 21. Juni 2022

Auf der Grundlage des § 28/1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) beschließt der Stadtrat der Stadt Geithain:

Beschluss-Nr.: / 37 /2022

Die Widmung der Flurstücke 428/10, 428/13, 14/14, 14/16, 14/19, 12 und 10/2 der Gemarkung Rathendorf, gelegen an der Dorfstraße – Einmündungsbereich gegenüber des „Böttcherberg“ in Rathendorf – als öffentliche Straße (Gemeindestraße- Anliegerstraße) verbunden mit der Aufnahme in das Straßen- und Bestandsverzeichnis der Stadt Geithain mit den Ortsteilen.

Die Widmung der Gemeindestraße-Anliegerweg ist mit Rechtsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen.

Frank Rudolph
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Stadt Geithain hat mit der Agrargenossenschaft eG Rathendorf im Januar 2021 einen Flächen-Tauschvertrag abgeschlossen (Stadtratsbeschluss 102/16/2020). Darunter sind u.a. auch die Flächen, welche öffentlich gewidmet werden sollen.

Im Monat Mai 2022 ist die Stadt Geithain Eigentümer dieser Flurstücke geworden.

Die Stadt Geithain ist u.a. auch der Eigentümer des anliegenden Flurstückes 14/12 der Gemarkung Rathendorf (Schaffung eines Dorfgemeinschaftsplatzes).

Daher macht sich die öffentliche Widmung bzw. das uneingeschränkte Zufahrtsrecht dieses Anliegerweges erforderlich.

Mit der öffentlichen Widmung zur Gemeindestraße wird der tatsächlichen Nutzung entsprochen.

Die Länge der Straße beträgt ca. 178 m, die durchschnittliche Breite beträgt ca. 6,50 m – 7,00 m.

Öffentliche Straßen i.S.d. § 2 SächsStrG sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Widmung erfolgt gem. § 6 Abs. 1 SächsStrG in Form der Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts erhalten.

In dem vorliegenden Fall handelt es sich gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG um Gemeindestraßen.

Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen ist lt. § 47 Abs. 2 SächsStrG die Gemeinde, hier also die Stadt Geithain.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage die Zustimmung zu erteilen.

